ZAHNÄRZTLICHER
# anzeiger

B4993D, 68. Jahrgang, 10.01.2022 01 | 2022

Zahnärztlicher Bezirksverband München Stadt und Land, Körperschaft des öffentlichen Rechts

# Schlagzeilen
## 2022

Editorial_Ein neues Jahr – eine neue Chance | Niederlassungsstatistik_Zahnärztinnen zurückhaltender | Prävention_Einrichtungsbezogene Impfplicht kommt | GIM-Praxis_Ein Weg zur klimaneutralen Zahnarztpraxis | Telematik_Unausgereift, überstürzt und unterfinanziert |

Bildnachweis: Liya Graphics / Shutterstock.com

„Das wichtigste Resultat aller Bildung ist die Selbsterkenntnis.“ (Ernst von Feuchtersleben, öster. Arzt, Lyriker)

WWW.ZBVMUC.DE

# Ein neues Jahr – eine neue Chance

**Das neue Jahr hat begonnen** und trotzdem werden uns noch viele Altlasten aus der Vergangenheit weiterhin beschäftigen. Der Reset-Button funktioniert im wirklichen Leben leider nicht so wie auf der Computerfestplatte. Daten, Ereignisse, Probleme und Herausforderungen verschwinden nicht einfach durch das Abschießen von Silvesterfeuerwerk. Auch wenn in den Köpfen vieler Politiker, die infolge der Wahl jetzt in Verantwortung stehen, die Neugestaltung, der Neuanfang Hochkonjunktur hat, die Politik ist ein zähes Geschäft, das Beharrlichkeit, Ausdauer und Geduld braucht. Immerhin, der Souverän hat gesprochen und eine konservative Mehrheit nach 16 Jahren durch eine buntere Ampel ersetzt.

Für uns ist die Ernennung von Prof. Karl Lauterbach zum neuen Gesundheitsminister ein vermutlich einschneidendes Ereignis. In der Vergangenheit ist Lauterbach nicht damit aufgefallen, im Sinne der Leistungsträger zu agieren, sondern sozialdemokratische Gleichheitswünsche, siehe Bürgerversicherung, auf seiner Agenda zu haben. Momentan ist der Minister mit der Bewältigung der Corona-Pandemie beschäftigt und die Bürgerversicherung steht nicht im Koalitionsvertrag, Grund zur Hoffnung. Fairerweise muss man ihm zugestehen, dass er als Arzt und Mann vom Fach eine höhere Glaubwürdigkeit genießt als sein Vorgänger. Erstaunlicherweise ist er der erste Hochschuldozent und Arzt im Amt des Gesundheitsministers. Wünschen wir ihm bei der Pandemiebewältigung eine glückliche Hand.

Auch in den Selbstverwaltungen der Zahnärzte gab und wird es Änderungen geben. Letztes Jahr wurde Prof. Benz mit einem komplett neuen Team zum Präsidenten der Bundeszahnärztekammer gewählt. Dieses Team ist jetzt 100 Tage im Amt und die erste Bilanz stimmt positiv. Frischen Wind in die altbekannten Problemfelder: Bürokratieabbau, Investoren-MVZ, Fremdkapital-Aligner, Honoraranpassungen zu bringen, trägt dem Handlungsbedarf Rechnung. Wünschen wir auch diesem vielversprechenden Vorstand Fortune für ihr politisches Handeln.

In Bayern stehen mögliche Änderungen erst für dieses Jahr auf dem Plan. Im Sommer und Herbst finden die Wahlen zur Vollversammlung der BLZK, zur Vertreterversammlung der KZVB und zur Delegiertenversammlung des ZBV München statt.

In der Folge werden auch die neuen Vorstände (KZVB) sowie Präsident und Vizepräsident für diese Körperschaften gewählt werden. Selten genug fallen alle drei Wahlen in ein Jahr. Hier bietet sich jedoch eine große Chance für einen Neuanfang, sofern es den klügsten und fähigsten Köpfen gelingt, Mehrheiten hinter sich zu vereinen. Zeit für einen Wechsel in Kammer und KZVB wird es allemal, deswegen ergeht hier mein herzlichster Wunsch an alle Kolleginnen und Kollegen, von ihrem Wahlrecht nicht nur Gebrauch zu machen, sondern auch klug und besonnen ihre Stimmzettel anzukreuzen. Letztlich haben sie alle es selbst in der Hand, die richtige Vertretung zu wählen.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2022 und bitte Sie, Ihr Wahlrecht zu nutzen. Alle dazu relevanten Informationen werden Sie hier im Zahnärztlichen Anzeiger oder auf unserer Web-Seite finden.

*Ihr Dr. Eckart Heidenreich*
*2. Vorsitzender des Vorstands ZBV München Stadt und Land*

editorial



01


| | |
|---|---|
| Editorial | 02 |
| Schlagzeilen | 04 |
| Leserbrief zum Leitartikel | |
| Alles China, oder was? | 06 |
| Zahnärztinnen bei Niederlassung zurückhaltender | 06 |
| KVB-Vorstand: „Großer Erfolg und wichtiges Signal“ – Petition zur TI-Testphase mit über 50.000 Unterschriften | 07 |
| Einrichtungsbezogene Impfpflicht kommt | 08 |
| Newsletter Nr. 61 Team Oberbayern | 09 |
| GIM-Praxis: Ein Weg zur klimaneutralen Zahnarztpraxis | 10 |
| Fit nach Corona-Pause: Zusätzliches Förderangebot an der Berufsschule | 12 |
| Unausgereift, überstürzt und unterfinanziert | 13 |
| ZBV München Fortbildung 2022 | 14 |
| Montagsfortbildung 2022 | 20 |
| Beratung und Termine | 22 |
| Impressum | 25 |
| ZBV Vorstand | 27 |
| ZBV Oberbayern Seminare | 28 |
| Stellenangebote | 31 |
| Verschiedenes | 31 |


Bildnachweis: chainarong06 / Shutterstock.com

# Schlagzeilen

Impfpflicht für Gesundheitspersonal ab 15. März 2022 lässt offene Fragen immer noch nicht rechtssicher beantworten

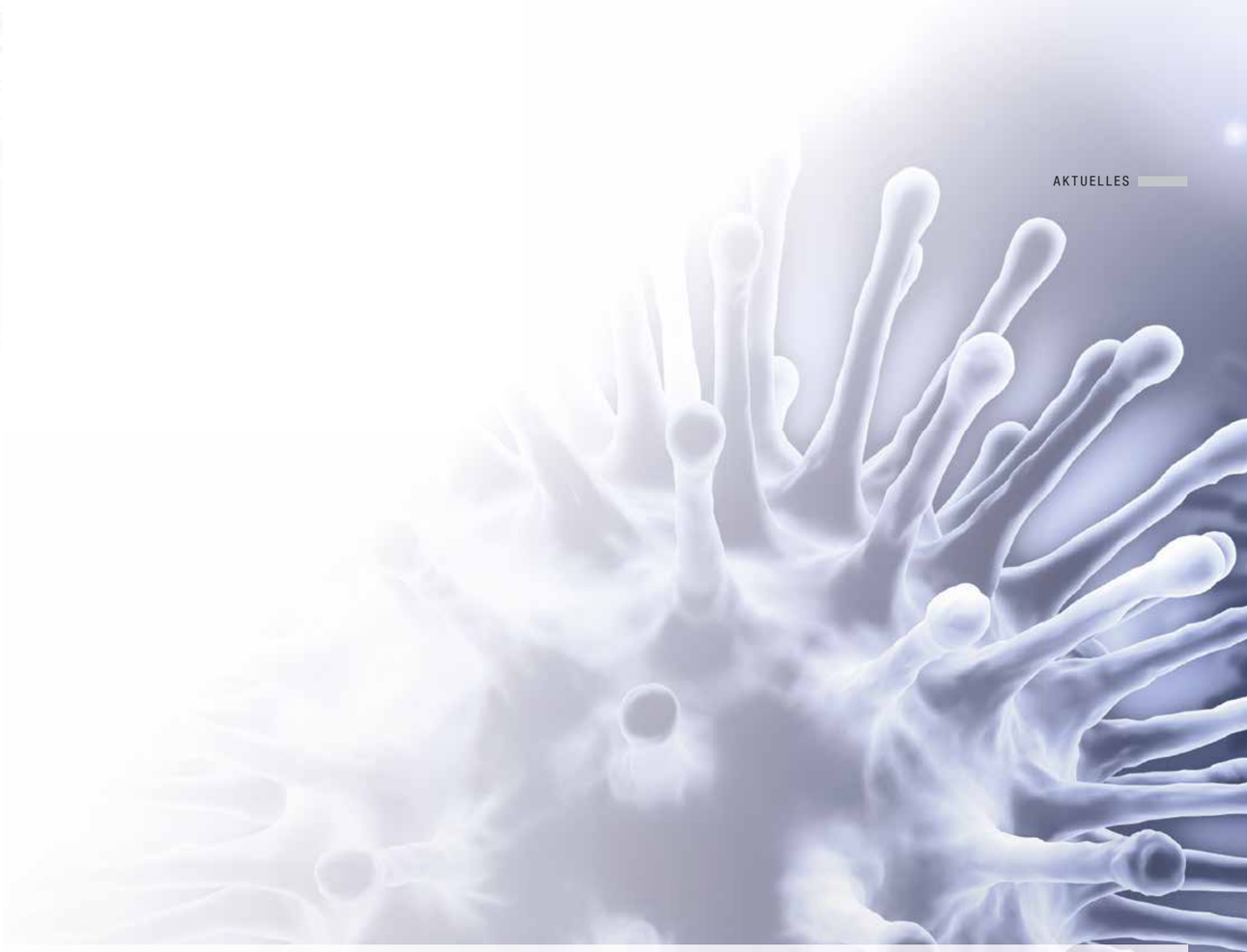

**Liebe Kollegin, lieber Kollege,**

wenn Sie diese Zeilen lesen, schreiben wir bereits das Jahr 2022! Und wir gehen in das dritte Jahr der Corona Pandemie. Die spanische Grippe dauerte übrigens sieben Jahre. Ich hoffe, Sie haben trotzdem einen wunderbaren Silvester Abend und Neujahrstag verbracht.

Wenn man die Schlagzeilen der Tageszeitungen liest, hat man das Gefühl eines Déjà-vu. Das Omikron Rätsel, Omikron breitet sich aus, die fünfte Welle rollt auf uns zu, Demonstration der Impfgegner verboten, Die Booster Impfung bereits nach drei Monaten, mehr als 100.000 Neuinfektionen in Frankreich, die Inzidenz sinkt, aber die Angst vor der Omikron Welle bleibt, Schulschließungen wieder im Bereich des Möglichen. Solche und ähnliche Schlagzeilen haben wir schon im letzten Jahr um diese Zeit gelesen und da begannen erst die Impfmöglichkeiten. Inzwischen sind ca. 72% der Bevölkerung geimpft, aber nur ca. 35% geboostert. Der Schutz vor dem Virus und seinen Mutationen ist leider nicht vollständig. Die Politik reagierte nun mit einer Impfpflicht. Ab dem 15. März 2022 gilt in Deutschland eine Impfpflicht für Gesundheits- und Pflegepersonal. Dies haben Bundestag und Bundesrat mit Blick auf die ernste Lage hinsichtlich der vierten Welle am 10. Dezember 2021 beschlossen. Die Änderung im Infektionsschutzgesetz sieht vor, dass Beschäftigte in Einrichtungen wie Kliniken, Pflegeheimen und Arztpraxen und Zahnarztpraxen bis Mitte März 2022 Nachweise über einen vollen Impfschutz oder eine Genesung vorlegen müssen – oder eine ärztliche Bescheinigung, dass sie nicht geimpft werden können. Die Impfpflicht gilt auch für Einrichtungen, in denen Menschen mit Behinderungen betreut werden, ferner bei Rettungsdiensten und in sozialpädagogischen Zentren. Wer bis zum Ablauf des 15. März 2022 keinen Immunitätsnachweis vorlegen kann, darf nach dem momentan geltenden Infektionsschutzgesetz nicht in den von der einrichtungsbezogenen Impfpflicht betroffenen Unternehmen beschäftigt werden. Ausgenommen von der Regelung sind Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können. In diesem Fall ist die Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Zeugnisses erforderlich. Bis zum 15. März müssen also alle Beschäftigten in diesen Bereichen eine vollständige Impfung nachweisen. Um die Impfquote zu erhöhen, ist nun auch eine allgemeine Impfpflicht im Gespräch. Geplant ist, dass der Bundestag ohne Fraktionszwang darüber abstimmt.

Was müssen wir nun in unseren Praxen veranlassen, falls sich Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter nicht impfen lassen wollen? Und wie verhält es sich bei unseren Auszubildenden? Diese sind eventuell noch minderjährig und die Eltern sind gegen eine Impfung. Welche ausbildungsrechtlichen Konsequenzen hat so eine Situation? Könnten die Impfunwilligen abgemahnt oder gekündigt werden? Wie sinnvoll ist das in einem Berufszweig, bei dem ein Mangel an Mitarbeitern herrscht? Sollen wir wirklich einer langjährigen, guten Mitarbeiterin kündigen? Obwohl wir wissen, wie schwer ZFAs zu finden sind? Leider lassen sich diese Fragen noch nicht rechtssicher beantworten. Nach Auskunft der BLZK soll aber wohl eine Meldung an das Gesundheitsamt erfolgen, falls Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter nicht geimpft sind. Da wird in den Praxen Überzeugungsarbeit zu leisten sein, genauso wie in der Gesellschaft.

Altbundespräsident Gauck sagte am Montag in einem Interview der Augsburger Allgemeinen, er fände eine Corona-Impfpflicht akzeptabel, da die Impfpflicht die persönliche Freiheit in nur einem kleinen Sektor begrenzt. Der Nutzen für die Allgemeinheit sei indes umso größer. Der Eingriff in die körperliche Unversehrtheit sei im Verhältnis zu seinem Nutzen eher gering. „Wenn die Appelle zum Impfen nicht ausreichen, ist die Impfpflicht die nahe liegende Lösung“. Er glaube, dass viele Menschen die Impfpflicht akzeptieren würden – „manche zähneknirschend, aber nach dem Motto, wenn es schon eine Pflicht ist, dann kommen wir der auch nach“, sagte Gauck. Für die Akzeptanz der Impfpflicht gebe es gute moralische, sachliche, politische, ja sogar juristische Gründe. „Deswegen stürzt unsere Rechtsordnung nicht ein. Ein weiteres Mittel, um mehr Menschen zum Impfen zu bringen brachte der Vorsitzende der Gesundheitsministerkonferenz der bayerische Gesundheitsminister Holetschek in die Diskussion. Sollen Ungeimpfte sich an den Krankenhauskosten beteiligen müssen, falls diese anfallen würden? Oder sollten sie höhere Krankenkassenbeiträge bezahlen? Der Weltärztepräsident Montgomery sowie der Vorsitzende der Krankenkassenverbände sprachen sich dagegen aus. Das deutsche Gesundheitssystem kenne keine „verschuldensabhängigen Beitragszahlungen“, sagte Montgomery in der Rheinischen Post.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, sicher werden Sie auch in Ihrem privaten Umfeld diese Fragen diskutieren. Hoffen wir, dass unsere Gesellschaft diese Probleme gemeinsam lösen kann, ohne zu große Verwerfungen. Wir müssen als Gesellschaft und als Berufsstand zusammenhalten.

In diesem Sinne

*Dr. Dorothea Schmidt*
*1. Vorsitzende des Vorstands ZBV München Stadt und Land*

Bildnachweis: olgers, Liya Graphics / Shutterstock.com

Leserbrief zum Leitartikel
aus Zahnärztlicher Anzeiger, Ausgabe 13_2021

# Alles China, oder was?

Auferstehung einer uralten Zivilisation und wie sie ihre früheren Peiniger überwindet – Betrachtung eines besonderen Patientenfalls jenseits eingeimpfter Tabus

Bildnachweis: gotfkein.pro / Shutterstock.com

Sehr geehrter Herr Dr. Faradjli,

herzlichen Dank für die Zusendung von drei Heften des „Zahnärztlichen Anzeiger"! Ihr Bericht über meinen Vortrag ist das Beste, was ich je als Zusammenfassung eines meiner Vorträge gesehen habe!

Thematisch präzise, sehr informativ.

*Mit freundlichem Gruß,*
*P.U. Unschuld*
*Prof. Dr. Paul U. Unschuld, M. P.H.*
*Direktor, Institut für Chinesische Lebenswissenschaften*
*Charité-Universitätsmedizin Berlin*

APOBANK-ANALYSE:

# Zahnärztinnen bei Niederlassung zurückhaltender

**20.12 2021** / Der Anteil der Frauen bei zahnärztlichen Existenzgründungen ist leicht rückläufig: Nachdem er in den letzten Jahren bis 2019 noch auf 51 Prozent gestiegen ist, hat sich diese Entwicklung 2020 mit 47 Prozent erstmal nicht fortgesetzt. Das zeigt die geschlechtsspezifische Auswertung aus der jüngst veröffentlichten Analyse der zahnärztlichen Existenzgründungen der Deutschen Apotheker- und Ärztebank (apoBank).

Ein Vergleich mit dem Frauenanteil an der angestellten Zahnärzteschaft – dieser liegt seit Jahren bei über 60 Prozent – zeigt, dass Zahnärztinnen sich nach wie vor verhältnismäßig seltener für die eigene Praxis entscheiden als ihre männlichen Kollegen. Insgesamt ist die Situation aber nicht überall gleich: Im Osten Deutschlands ist mit 62 Prozent der Anteil an Existenzgründerinnen am höchsten. Im Süden ist das genau umgekehrt: Hier lagen 2020 lediglich 36 Prozent der zahnärztlichen Existenzgründungen in Frauenhand.

**Zahnärztinnen übernehmen lieber kleinere Praxen**

Der Geschlechtervergleich offenbart auch, dass Frauen gern kleinere Praxen zu niedrigeren Kaufpreisen übernehmen: So gaben sie für eine Übernahme als Einzelpraxis durchschnittlich 162.000 Euro aus, während Männer mit 251.000 Euro einen rund 55 Prozent höheren Kaufpreis zahlten. Das heißt allerdings nicht, dass Gründerinnen weniger in die übernommene Praxis investiert haben – im Gegenteil, mit 170.000 Euro lagen sie hier über den Durchschnittsinvestitionen der Männer und gaben im Schnitt sogar mehr aus als für die eigentliche Praxisübernahme. Insgesamt steigen die Praxisinvestitionen seit Jahren sowohl bei Existenzgründerinnen als auch Existenzgründern, aber die Differenz zwischen den Geschlechtern bleibt bestehen: 2020 betrug sie 85.000 Euro. Eine detaillierte Auswertung nach Preissegmenten zeigt, dass 39 Prozent der Männer und nur 16 Prozent der Frauen einen Übernahmepreis von mehr als 250.000 Euro zahlten.

**Einzelpraxis bleibt Standard**

Ein Blick auf die Art der Niederlassung verdeutlicht, dass sowohl Frauen als auch Männer bei der Existenzgründung vorwiegend die Einzelpraxis präferieren. Bei Zahnärztinnen ist dies noch häufiger der Fall, nur jede fünfte ging eine Kooperation ein. Bei Zahnärzten war es jeder dritte, der sich gemeinsam mit einem oder mehreren Partnern niedergelassen hat oder in eine vorhandene Gemeinschaft eingetreten ist.

**Frauen gründen später**

Wann der richtige Zeitpunkt gekommen ist, um sich niederzulassen, sehen Frauen häufig anders als Männer. Bei den Zahnärzten ist es in der Regel etwas früher: Ihr Durchschnittsalter 2020 lag bei 35,2 Jahren und die Hälfte der Existenzgründer war sogar jünger als 35 Jahre. Zahnärztinnen ließen sich im Schnitt mit 37,2 Jahren nieder, knapp jede dritte war bei der Existenzgründung 40 Jahre oder älter, bei den Männern war es knapp jeder sechste.

„Wir beobachten, dass Zahnärztinnen sich häufiger und auch länger für die Anstellung entscheiden", sagt Daniel Zehnich, Bereichsleiter Konzernstrategie und Gesundheitsmarkt bei der apoBank. „Und wenn sie die Selbständigkeit wählen, dann oft zunächst in kleineren Einzelpraxen mit geringeren Übernahmepreisen. Losgelöst von der Kaufpreishöhe zeigen die hohen Investitionen sowohl bei Zahnärztinnen als auch bei Zahnärzten, dass die Existenzgründenden insgesamt großen Wert darauf legen, ihre neue Praxis individuell auszustatten und auf den neuesten Stand der Technik zu bringen."

**Methode**

Der Analyse 2020 liegt eine Stichprobe von rund 360 durch die apoBank begleiteten und auswertbaren zahnärztlichen Existenzgründungen zugrunde. Die Daten wurden anonymisiert von der apoBank ausgewertet.

*Apobank, anita.widera@apobank.de*

Bildnachweis: Dean Drobot / Shutterstock.com



## KVB-VORSTAND: „GROSSER ERFOLG UND WICHTIGES SIGNAL" – PETITION ZUR TI-TESTPHASE MIT ÜBER 50.000 UNTERSCHRIFTEN

**München, 30. Dezember 2021** / Die Online-Petition zu ausreichenden Test-phasen für Anwendungen in der Telematikinfrastruktur (TI) hat das gesteckte Ziel von 50.000 Unterstützern in vier Wochen klar erreicht. Das teilte heute der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) in München mit. Damit wird die Urheberin der Petition und Vorsitzende der Vertreterversammlung der KVB, Dr. Petra Reis-Berkowicz, die Möglichkeit erhalten, dieses wichtige Anliegen der Ärzteschaft im Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags vorzutragen. Im Rahmen der vierwöchigen Zeichnungsfrist hatten 15.297 Personen die Online-Petition mit dem Titel „Kassenarztrecht – Einführung von Flächentests zur elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung und zum eRezept" unterzeichnet. Hinzu kamen anschließend noch 38.454 Unterstützer, die sich in Unterschriftenlisten in Praxen eingetragen oder sich direkt an den Petitionsausschuss gewandt hatten. Insgesamt haben damit 53.751 Menschen ihre Unterstützung für die Petition bekundet.

Der Vorstand der KVB, Dr. Wolfgang Krombholz, Dr. Pedro Schmelz und Dr. Claudia Ritter-Rupp, erklärte dazu: „Das ist ein eminent wichtiges Signal an die politischen Entscheidungsträger, dass man telemedizinische Anwendungen nicht mit Zeitdruck und Androhungen von Sanktionen in die Praxen bringen kann. Die Ärztinnen und Ärzte, aber auch die Patientinnen und Patienten erwarten zurecht, dass die IT-Prozesse im Praxisalltag reibungslos funktionieren, dass sie einen Mehrwert für die ambulante Behandlung bieten und dass sie sämtliche datenschutzrechtliche Anforderungen erfüllen, um das Vertrauensverhältnis zwischen dem Patienten und seinem behandelnden Arzt beziehungsweise Psychotherapeut zu schützen. Deshalb ist eine ausführliche Testphase unabdingbar, in der die Anwendungen ihre Praxistauglichkeit nachweisen müssen. Unser Dank gilt auch den anderen Kassenärztlichen Vereinigungen und ärztlichen sowie psychotherapeutischen Berufsverbänden, die die Petition unter ihren Mitgliedern intensiv beworben hatten."

Kernaussage der Petition: Die Einführung von TI-Anwendungen wie elektronischer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung oder elektronischem Rezept muss über die ersten zwölf Monate als Testphase ausgestaltet werden, an der sich die Anwender freiwillig beteiligen können. Zudem muss der dauerhafte Einsatz von Ersatzverfahren im Regelbetrieb, insbesondere bei technischen Störungen, zukünftig erhalten bleiben.

*KVB, E-Mail: presse@kvb.de, Internet: www.kvb.de*

# Einrichtungsbezogene Impfpflicht kommt

Bundestag und Bundesrat beschließen „Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen Covid-19“
10. Dezember 2021

**Patientinnen, Patienten und Pflegebedürftige** sollen besser vor einer Covid-19-Infektion geschützt werden. Deshalb müssen Beschäftigte in Einrichtungen des Gesundheits- und Pflegebereichs künftig nachweisen, dass sie geimpft oder genesen sind oder aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können. Diese einrichtungsbezogene Impfpflicht ist Teil des „Gesetzes zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie“, das der Deutsche Bundestag und Bundesrat am Freitag verabschiedet haben.

**ÄNDERUNGEN IM INFEKTIONSSCHUTZGESETZ:**

Einrichtungsbezogene Impfpflicht: Beschäftigte von beispielsweise Kliniken, Pflegeheimen, Arztpraxen und Rettungsdiensten müssen bis zum 15. März 2022 ihrem Arbeitgeber einen Nachweis über eine abgeschlossene Impfung, einen Genesenennachweis, oder ein ärztliches Attest, dass sie nicht geimpft werden können, vorlegen. Arbeitgeber haben das zuständige Gesundheitsamt zu informieren, wenn die Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt werden oder Zweifel an der Echtheit oder Richtigkeit der vorgelegten Nachweise bestehen. Das Gesundheitsamt kann die Beschäftigung in – oder den Zutritt zu – den Einrichtungen, in den die Nachweispflicht gilt, untersagen.

Ab dem 16. März 2022 ist ohne Vorlage eines entsprechenden Nachweises keine Aufnahme der Tätigkeit in den betroffenen Einrichtungen mehr möglich.

Die Nachweispflichten gelten in:
- Krankenhäusern,
- Einrichtungen für ambulantes Operieren,
- Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen,
- Dialyseeinrichtungen,
- Tageskliniken,
- Entbindungseinrichtungen,
- Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der oben genannten Einrichtungen vergleichbar sind,
- Arztpraxen, Zahnarztpraxen,
- Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe,
- Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden,
- Rettungsdienste,
- sozialpädiatrische Zentren,
- medizinische Behandlungszentren für Erwachsene mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen,
- voll- und teilstationären Pflegeheimen für ältere, behinderte oder pflegebedürftiger Menschen,
- ambulante Pflegediensten und weitere Unternehmen, die den genannten Einrichtungen vergleichbare Dienstleistungen im ambulanten Bereich anbieten,

Ausgenommen von der Regelung sind Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können. In diesem Fall ist die Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Zeugnisses erforderlich.

Die Vorschriften zur Masernimpfpflicht im Infektionsschutzgesetz werden angepasst. Die Frist zur Vorlage entsprechender Nachweise für bereits am 1. März 2020 in der jeweiligen Einrichtung Beschäftigte oder betreute Personen wird bis zum 31. Juli 2022 ausgeweitet. Die Vorschriften hinsichtlich der Kontrollverfahren und der Meldungen an das Gesundheitsamt werden den Vorschriften über die einrichtungsbezogene Impfpflicht bezüglich der COVID-19-Impfung angepasst.

Zur Stärkung der Impfkampagne sollen Apothekerinnen und Apotheker, Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie Tierärztinnen und Tierärzte vorübergehend zu eigenverantwortlichen Schutzimpfungen gegen COVID-19 bei Menschen ab 12 Jahren berechtigt werden. Voraussetzungen sind eine vorherige ärztliche Schulung und geeignete Räumlichkeiten oder die Einbindungen in geeignete Strukturen, wie z.B. in ein mobiles Impfteam. Muster-Schulungskonzepte sollen von der Bundesapothekerkammer, der Bundeszahnärztekammer sowie der Bundestierärztekammer bis zum 31. Dezember 2021 jeweils in Zusammenarbeit mit der Bundesärztekammer entwickelt werden.

Damit können Apothekerinnen und Apotheker, Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie Tierärztinnen und Tierärzte bei Vorliegen einer entsprechenden Schulung zügig im Rahmen der derzeit bestehenden Impfstrukturen, z.B. Impfzentren oder mobile Impfteams, eigenständig Impfungen durchführen. Um darüber hinaus als eigenständige bestellberechtigte Impfstelle tätig sein zu können, bedarf es noch einer kurzfristigen Anpassung der Coronavirus-Impfverordnung.

Die Bundesländer können per Parlamentsbeschluss schärfere regionale Maßnahmen vorsehen: u.a. zur Klarstellung, dass Verbote von Veranstaltungen, Messen und Kongressen, Schließungen von Gastronomiebetrieben, Clubs und Diskotheken möglich sind. Nicht möglich sind weiterhin Ausgangsbeschränkungen, pauschale Geschäfts- und Schulschließungen, die Schließung von Sporteinrichtungen und die Untersagung von Sportausübung, das Verbot von Reisen und Übernachtungsmöglichkeiten.

Die Übergangsfrist für die Weitergeltung von Maßnahmen der Länder nach § 28a Absatz 1 IfSG, die bis zum 25. November 2021 (Aufhebung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite) in Kraft getreten sind, wird bis 19. März 2022 verlängert.

Es wird weiter klargestellt, dass Begleitpersonen bei Arztbesuchen nicht getestet werden müssen und eine Testung von geimpften oder genesenen Personen in Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen nur noch zweimal pro Woche nachgewiesen werden muss.

**ÄNDERUNGEN IM KRANKENHAUSFINANZIERUNGSGESETZ**

Krankenhäuser, die planbare Aufnahmen und Operationen verschieben, um damit ihre Behandlungskapazitäten für COVID-19-Patientinnen und Patienten zu erhöhen, können vom Bund für die Zeit vom 15. November bis Jahresende einen finanziellen Ausgleich erhalten, sofern bei diesen Krankenhäusern ein Belegungsrückgang im relevanten Zeitraum eintritt. Voraussetzung ist, dass die betroffenen Krankenhäuser einen Zuschlag für die Teilnahme an der umfassenden oder erweiterten Notfallversorgung oder der Basisnotfallversorgung vereinbart haben oder die Voraussetzungen hierfür erfüllen und dies der Landesbehörde nachweisen.

Hierdurch wird sichergestellt, dass die anspruchsberechtigten Krankenhäuser für eine qualifizierte Behandlung von COVID-19-Patientinnen und Patienten in besonderer Weise geeignet sind.

*Quelle:*
*Bundesgesundheitsministerium*
*Dezember 2021*

Bildnachweis: insta_photos / Shutterstock.com





# Newsletter Nr. 61 Team Oberbayern

BEMA UND GOZ
MÜSSEN ANGEMESSEN UND
ZEITGEMÄSS SEIN!

**Die Rahmenbedingungen betreffend** der Honorierung zahnärztlicher Leistungen müssen dringend verändert werden, damit die Zahnmedizin in Deutschland prosperieren kann und wieder eine gute Prognose hat. Die fraglos stagnierende, wenn nicht sogar real sinkende, Honorierung der zahnärztlichen Leistungen hierzulande bringt sicherlich die Zahnmedizin in Deutschland nicht voran.

Hierzu kommt, einhergehend damit, der massive Fachkräftemangel in der Zahnmedizin, der natürlich eben auch mit den stagnierenden Gehältern der Mitarbeiterinnen zusammenhängt. Natürlich ist es unrealistisch (auch unter den Prämissen eine Ökosozialismus !), dass Kostenträger eine angemessene, zeitgemäße Honorierung der zahnärztlichen Leistungen auch 1:1 übernehmen / bezahlen / erstatten! Kostenerstattung ist sicher die richtige Lösung.

**Was braucht es also?**

Zeitgemäße Honorierung der zahnärztlichen Leistungen mit möglichst viel freier Abrede der Honorargestaltung direkt zwischen Zahnarzt und Patient; nur so wird es auch zu zeitgemäßen Gehältern der Mitarbeiterinnen führen, was dann insgesamt zu einer guten Prognose der Zahnmedizin in Deutschland führen sollte. Die aktuellen überbürokratisierten Strukturen schaden nur und nutzen Niemandem.

61

*Dr. Peter Klotz, Germering*

G I M _ PRAXIS

GRÜN · INTELLIGENT · MODERN

# Ein Weg zur klimaneutralen Zahnarztpraxis

**Klimaneutralität ist ein wichtiges Ziel**, werden viele sagen. Aber was bedeutet Klimaneutralität? Ist Klimaneutralität nicht nur ein leeres Schlagwort, eben greenwashing, das mit Klimaschutzzertifikaten, die zudem oft nutzlos sind, erkauft wird? Die Kompensation mit Klimaschutzzertifikaten reicht doch nie und nimmer, um einen ausreichenden persönlichen Beitrag gegen die globale Erwärmung zu leisten! Ja, das stimmt alles, die Kompensation ist lediglich eine begleitende Maßnahme. Aber es ist ein erster Schritt, ein Schritt, der unseren Willen aufzeigt und ihn auch nach außen trägt, ein Beginn, ein Umdenken und ein Signal, weitere Schritte in diese Richtung zu gehen, Mitarbeiter und auch Patienten mitzunehmen und zu motivieren.

**Politische und rechtliche Grundlagen**

Im Artikel 6 des Pariser Klimaabkommens wird die Kompensation des unvermeidbaren Treibhausgasausstoßes mit Klimaschutzzertifikaten gefordert, um die internationalen Klimaziele erreichen zu können (max. Erderwärmung um 1,5 bzw. 2 °C). Im bayerischen Klimaschutzgesetz ist konkret verankert, dass die Einrichtungen des Freistaates spätestens ab dem Jahr 2030 verbleibende Treibhausgasemissionen mit geeigneten Maßnahmen ausgleichen sollen.

Der Kollege Dr. Rollny aus Schwäbisch Gmünd ist einer der ersten, dessen Zahnarztpraxis als klimaneutral zertifiziert worden ist. Seine Homepage, seine Artikel und Interviews haben mein Interesse geweckt. Ihn habe ich angerufen, er hat mir seinen Weg geschildert und Tipps gegeben. Die folgenden Schritte zeigen einen möglichen Weg zu einer klimaneutralen Zahnarztpraxis.

**1. Berechnung der CO2-Emissionen**

Da der Betrieb einer Zahnarztpraxis einen nicht vermeidbaren CO2 Ausstoß verursacht, steht am Anfang die Berechnung des CO2-Fußabdrucks der Praxis. Soll die Berechnung internationalen Standards genügen, so ist das Greenhouse Gas Protocol zugrunde zu legen. Damit wird die Rechenaufgabe kompliziert und sollte externen Anbietern übertragen werden. Dazu bleibt es der Praxis allerdings nicht erspart, eine große Menge an Daten zu erheben und beizusteuern.

Auswahl an externen Beratern zur Erfassung der CO2-Emissionen: Fokus Zukunft, Climate Extender, Dekra, Planetly, etc.

Diese externen Berater berechnen den CO2-Fußabdruck einer Praxis, vergleichen ihn mit anderen gleichartigen Betrieben und beschreiben Einsparungs- und Kompensationsmöglichkeiten.

**2. Kompensation der CO2-Emisionen**

Durch den Kauf von Klimaschutzzertifikaten können Sie dann Ihren momentanen CO2-Ausstoss ausgleichen und Klimaneutralität erreichen. Die gewählten Projekte sollten nach UN CER standard, Goldstandard oder Verified Carbon Standard zertifiziert sein. Nur so erreicht die Praxis Klimaneutralität nach dem Artikel 6 des Pariser Klimaschutzabkommens. Die erreichte Klimaneutralität kann mit einer Urkunde bestätigt und ihre Initiative dadurch medienwirksam präsentiert werden. Wie anfangs erwähnt ist dies lediglich der erste Schritt, das erste Ziel. Es ist ein erreichbares Ziel, ein wichtiges Ziel, das Umweltbewusstsein aufzeigt und nach außen trägt.

**3. Reduktion der CO2-Emissionen**

Der nächste Schritt ist die Reduktion des CO2-Fußabdrucks der Praxis. Eine solide Beschreibung der zur Reduktion des CO2-Fußabdrucks notwendigen generellen Zielsetzungen sind die Science Based Targets (SBTs) der CDP, WRI, WWF und UNGC. Diese Ziele beschreiben Pläne zur Emissionsreduktion über einen Zeitraum von 5 bis 15 Jahren. Um das 1,5 ° – Ziel des Pariser Klimaschutzabkommens zu erreichen, ist die Reduktion des CO2-Ausstosses um 4,2% pro Jahr notwendig, das wären in 5 Jahren 21 %. Die Reduktion des CO2-Fußabdrucks einer Praxis ist eine große Herausforderung. Sie gelingt nur, wenn das gesamte Team über einen langen Zeitraum eingebunden wird. Die Ernennung einer Umweltbeauftragen, die einige Wochenarbeitsstunden dieser Tätigkeit widmet, ist eine zielführende Lösung. Sie bündelt die Einsparideen und die Umsetzungsmöglichkeiten, berechnet die jeweiligen Einsparungspotentiale, legt die Beratungstermine mit der PraxisinhaberIn fest und kommuniziert die Ergebnisse mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Dabei können die einzelnen Emissionskategorien aus der Emissionsbilanz der Praxis zugrunde gelegt werden.

Zum Beispiel:

- Wahl des Stromanbieters
- Jobtickets
- Job-Rad-Modelle
- Abfalltrennung und -reduzierung
- Digitalisierung zur Reduktion des Papierverbrauchs

Es ergeben sich eine Vielzahl von Möglichkeiten, die für sich genommen zwar nur ein geringes Einsparpotential, aber zusammen eine ansehnliche Summe bilden. Zusätzlich zu den täglichen Herausforderungen unseres Berufsstandes ist die Senkung des CO2-Verbrauchs in unserem Betrieb zu einer weiteren wichtigen Aufgabe geworden.

Die Kosten für Beratung, Zertifizierung und Kompensation mit Klimaschutzzertifikaten sind überschaubar und gut investiert.

Das Engagement und der Mut jedes Einzelnen zählen.

*Mut steht am Anfang allen Handelns,*
*Glück am Ende (Demokrit).*

*Ihr Dr. Frank Hummel*

Bildnachweis: show999 / Shutterstock.com

FIT NACH CORONA-PAUSE

# Zusätzliches Förderangebot
## an der Berufsschule

Online-Anmeldung – https://zfa.musin.de/anmeldung/online-anmeldung/

**Im Zahnärztlichen Anzeiger**_12/21 wurde bereits über unser ganzjähriges Förderprogramm zur Unterstützung der Schüler*innen informiert. „gemeinsam.Brücken.bauen“ – so heißt das Programm, das vom Kultusministerium noch vor den Sommerferien aufgelegt wurde.

Ziel dieses Förderprogrammes ist es, Schüler*innen mit zusätzlichem Unterricht zu unterstützen, ihre Lernrückstände aufzuholen. Die Lernenden konnten sich zu diesen Terminen freiwillig, aber verbindlich anmelden. Gestartet ist unsere Schule schon vor den Sommerferien als die Schüler*innen an zwei Nachmittagen die Möglichkeit bekamen, ihre lückenhaften Unterrichtsunterlagen zu vervollständigen. So konnten sie sich in den Ferien noch einmal in den Stoff vertiefen und mit kompletten Materialien ins nächste Schuljahr starten.

Einige nutzten das Angebot gern, weil sie keinen Computer, schlechte Internetverbindungen oder keine ruhige Arbeitsmöglichkeit hatten, um dem digitalen Unterricht folgen zu können. Zur Vertiefung bot die Schule den Schüler*innen am Samstag, den 13.11.2021 von 10:00-14:30 Uhr, die Gelegenheit, Wissenslücken, die durch den Distanzunterricht entstanden sind, zu schließen. An verschiedenen Tischen wurde den Teilnehmern in Form eines Lernzirkels die Möglichkeit gegeben, ihr Wissen in verschiedenen Lernfeldern ihrer Wahl aufzufrischen. So konnten sie z.B. konservierende, chirurgische oder parodontologische Maßnahmen in Theorie und Abrechnung individuell einüben. Natürlich standen wir, als Lehrkräfte, jederzeit für Fragen zur Verfügung und unterstützten den Lernprozess.

Ziel war es, durch dieses Angebot den Abbau von Lerndefiziten bei den Teilnehmern zu unterstützen und ihnen einen guten Start in das neue Schuljahr und eine erfolgreiche Zwischen- und Abschlussprüfung zu ermöglichen. Die Lernenden waren an diesem Samstag engagiert dabei und haben den Tag gut genutzt. Wir erhielten von ihnen die Rückmeldung, dass sie viel gelernt hätten, zu einem großen Teil ihre Wissenslücken schließen konnten und sich nun gut vorbereitet fühlen auf das vor ihnen liegende Schuljahr.

*Melanie Gruber-Malz und*
*Dr. Birgit Rehling-Gailer*

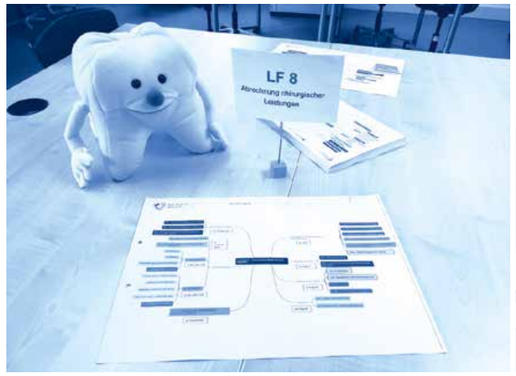

# Unausgereift, überstürzt und unterfinanziert

**Frankfurt am Main, 17. 12. 2021** / Eine Krankmeldung digital direkt an die Krankenkasse übermitteln, ein Rezept per Smartphone in der Apotheke einlösen – das soll ab 1. Januar 2022 möglich sein. Ein echter Mehrwert für Patienten, Patientinnen und Praxen zeichnet sich damit allerdings nicht ab. Stattdessen belasten Übergangsregelungen und unzureichende Tests die Umsetzung. Für echte digitale Innovationen, die auch den Patientinnen und Patienten zugutekommen, brauchen die Zahnarztpraxen zeitliche, wirtschaftliche und organisatorische Planungssicherheit.

Zwei neue digitale Massenanwendungen in der sogenannten Telematikinfrastruktur (TI) sollen am 1. Januar 2022 für Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung zum Standard werden: die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) und das elektronische Rezept (E-Rezept). „Wir wollen digitalisieren. Die hessischen Zahnärztinnen und Zahnärzte haben sich mit den erforderlichen und bisher verfügbaren Komponenten ausgestattet, um die gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren technisch unterstützen zu können“, betont Stephan Allroggen, Vorsitzender des Vorstandes der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Hessen.

„Die Praxen haben sich mit einem hohen Aufwand auf die digitalen Anwendungen vorbereitet und erhoffen sich davon mehr Zeit für ihre Patientinnen und Patienten. Wenn die Anwendungen im Praxisalltag ankommen, sollten sie Erleichterungen und Entlastungen in der Versorgung mit sich bringen. Die aktuellen Entwicklungen sorgen allerdings dafür, dass wir an Grenzen der Akzeptanz und des Machbaren stoßen.“

Die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) startete im Herbst 2021 mit einer Einführungsphase. Zu diesem Zeitpunkt waren noch nicht alle erforderlichen technischen Voraussetzungen flächendeckend verfügbar. Deshalb gilt bis Ende des Jahres eine Übergangsregelung, in der weiterhin das Papierverfahren genutzt werden darf. Das seitdem beobachtete hohe Fehleraufkommen lässt in der Zahnärzteschaft Zweifel daran aufkommen, dass die rein digitale Übermittlung der eAU ab 1. Januar 2022 flächendeckend und reibungslos funktioniert. Ähnliches gilt für das elektronische Rezept (E-Rezept): Dazu laufen seit Sommer 2021 in ausgewählten Regionen Tests. Daran nahmen allerdings weit weniger Anwenderinnen und Anwender teil als vorgesehen. Somit konnte bisher nur ein Bruchteil der für aussagefähige Tests erforderlichen Anzahl an echten E-Rezepten umgesetzt und abgerechnet werden. Dennoch ist der Starttermin 1. Januar 2022 weiterhin gesetzt.

Dazu sagt Stephan Allroggen: „Wir sind gesetzlich dazu verpflichtet, zwei unausgereifte Anwendungen zu nutzen, die statt des erhofften Mehrwertes zunächst nur Mehraufwand mit sich bringen und im schlechtesten Fall die Arbeitsfähigkeit der Praxen zunächst massiv einschränken werden. Das geht an unserer Berufswirklichkeit vorbei. Hinzu kommt, dass einige der zur Nutzung der Anwendung installierten Komponenten mit Blick auf die Weiterentwicklung der Telematikinfrastruktur schon heute veraltet sind. Das wird die bestehende Finanzierungssituation noch weiter verschärfen. Die Beträge für die Ausstattung mit Hard- und Software-Komponenten, die durch die vereinbarten Erstattungspauschalen gedeckt sind, entsprechen schon jetzt bei Weitem nicht den Preisen, die die Industrie für diese Komponenten aufruft. Diese zunehmende Unterfinanzierung für gesetzlich angeordnete Digitalisierungsmaßnahmen ist nicht mehr hinnehmbar.“

Statt die Praxen mit einer überstürzten Einführung von Anwendungen mit fraglicher Funktionalität und Honorarkürzungen für die Nichtimplementierung weiter zu verunsichern und zu frustrieren, sollte die neue Führung des Bundesgesundheitsministeriums als Hauptanteilseigner der gematik den Fokus auf ausreichende Übergangsfristen und Planungssicherheit bei der Finanzierung legen“, fordert der KZVH-Vorstandsvorsitzende.

*KZV Hessen*

Hintergrund: DIE GEMATIK

Als „Nationale Agentur für Digitale Medizin“ ist die gematik für die Telematikinfrastruktur – die zentrale Plattform für digitale Anwendungen im deutschen Gesundheitswesen – verantwortlich. Gesellschafter der gematik sind das Bundesministerium für Gesundheit, die Bundesärztekammer, die Bundeszahnärztekammer, der DAV – Deutscher Apothekerverband e. V., die Deutsche Krankenhausgesellschaft e. V., der GKV-Spitzenverband, die Kassenärztliche Bundesvereinigung, die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung und der Verband der privaten Krankenversicherung. Sie treffen gemeinsam Entscheidungen zur Telematikinfrastruktur und zur elektronischen Gesundheitskarte (eGK).

Für Entscheidungen ist eine gesetzlich vorgeschriebene Mehrheit von 51 % erforderlich. Das Bundesministerium für Gesundheit hält 51 % der Gesellschafteranteile.

*Quelle: www.gematik.de*

# 089 -72 480 306

**Das Fortbildungszentrum** des ZBV München im Städtischen Klinikum München-Harlaching ist kein steriler Bürotrakt, sondern eine lebendige Praxis mit 4 Zahnärzten und 20 Teammitarbeiterinnen. Seminarräume und 8 Behandlungsplätze bieten auf 500 Quadratmetern die Grundlage für das, was der ZBV München unter Fortbildung versteht: Echte Praxis kann man nur in einer echten Praxis lernen.

Ihre Ansprechpartnerin: Frau Renée Raabe, Tel.: 089 –72 480 306, Fax: 089 –723 88 73, mail: raabe@zbvmuc.de

**Online-Anmeldung:** **https://www.zbvmuc.de/fortbildung/**

**2 G**

AB SOFORT GILT DIE 2G-REGEL

Eine Teilnahme an unseren Fortbildungen ist nur Personen möglich, die im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmV geimpft oder genesen sind.

Der ZBV München als Veranstalter ist zur Überprüfung der Nachweise verpflichtet.

Weitere Informationen auf www.zbvmuc.de

Referenten
DH Karin van Hulst, DH Stefanie Lautner, DH Ulrike Schröpfer, ZMF Gudrun Plößl, Prof. Dr. Christoph Benz, Dr. Cornelius Haffner

Kursort
Städtisches Klinikum München-Harlaching

Anmeldung
Mittels Anmeldeformular, Kurs-Nummer und erforderlicher Anlagen oder online

Gebühr
840,00 €
inklusive Skript, Mittagessen, Kaffeepausen und Prüfungsgebühr

**Termine 2022** | 09:00 bis 18:00

| | |
|---|---|
| Kurs-Nr. 2201 | 03.02. – 05.02.2022<br>10.02. – 13.02.2022 |
| Kurs-Nr. 2202 | 31.03. – 02.04.2022<br>07.04. – 10.04.2022 |
| Kurs-Nr. 2203 | 22.09. – 24.09.2022<br>29.09. – 02.10.2022 |
| Kurs-Nr. 2204 | 10.11. – 12.11.2022<br>17.11. – 20.11.2022 |

## Prophylaxe Basiskurs

### Das Original schon seit 20 Jahren

Prophylaxe, der wohl wichtigste Baustein der modernen Zahnmedizin ist eine spannende Herausforderung, entsprechend viele Weiterbildungsziele gibt es: die PAss, die ZMP und die DH. Der Prophylaxe Basiskurs bietet einen abgestimmten und sehr sinnvollen Einstieg in die Welt der zahnärztlichen Prävention, er ist die perfekte Basis für die Organisation und Umsetzung moderner Prophylaxe in ihrer Praxis. Wer weiter machen möchte hat Vorteile: PAss und auch die ZMP bauen auf den hier vermittelten Inhalten auf. Dem ZBV München ist es besonders wichtig, dass sich die aktuellen Entwicklungen im Prophylaxe Basiskurs widerspiegeln: Weniger Karies, dafür mehr Parodontitis, weniger Kinder, dafür mehr Alte. Und die praktischen Übungen kommen natürlich auch nicht zu kurz: „Reden ist gut, machen ist besser“.

Dieser Basiskurs richtet sich an ZAH bzw. ZFA,
Vorkenntnisse in der zahnmedizinischen Prophylaxe sind nicht erforderlich.

**Kursinhalte**

- Formalien: Delegation, Sicherheit, Hygiene – Grundlagen der Anatomie, Physiologie und Pathologie: Zahnhartsubstanz (Kariologie) und Zahnhalteapparat (Parodontologie) – Befundung supragingival: Kariesrisiko, Plaque- und Gingivitis-Indizes, PSI mit klarer Strategie – Instrumentenkunde: Sonden, Scaler und Küretten, Unterschiede Ultraschall- und Schallscaler – Zahnoberflächenpolituren, Wirkstofftherapie, Instruktion und Motivation zur Mundhygiene – Grundlagen der Ernährungsberatung – Fissurenversiegelung – Abrechnung

**Praxis**

- Häusliche Mundhygiene: Reinigung, Wirkstoffe, Systematik
- Instrumente: PAR- und WHO-Sonden, Scaler und Küretten
- Instrumentation, Abstützungen, Patientenlagerung
- PSI, dmf/t- bzw. DMF/T-Bestimmung, Plaque- und Blutungs-Indizes
- Ultraschalleinsatz und Scaling
- Zahnoberflächenpolitur, Zungenreinigung und Fluoridierung
- Instrumentenschleifen

## Röntgenkurs Aktualisierung — für zahnärztliches Personal

ZAH/ZFA, die im Röntgenbetrieb einer Praxis arbeiten, müssen ihre „Kenntnisse im Strahlenschutz“ alle 5 Jahre aktualisieren.

Referenten: Dr. Cornelius Haffner
Kursort: Zahnklinik München, Goethestr. 70, 80336 München, Großer Hörsaal
Anmeldung: Mittels Anmeldeformular, Kurs-Nummer und erforderlicher Anlagen oder online
Gebühr: 48,00 €, inklusive Skript, Zertifikat

**Termine 2022** | 14:00 bis 15:30

| | | |
|---|---|---|
| Kurs-Nr. 2210 | 23.03.2022 | Anmeldeschluß: 02.03.2022 |
| Kurs-Nr. 2215 | 28.09.2022 | Anmeldeschluß: 07.09.2022 |

## Röntgenkurs 10 Stunden — für zahnärztliches Personal

Wenn Sie als Zahnmedizinische Fachangestellte(r) (ZFA) die Röntgen-Abschlussprüfung in der Berufsschule nicht bestanden haben, können Sie dies zeitnah in einem 10-Stündigen Kurs nachholen.

Referenten: Dr. Cornelius Haffner, Prof. Dr. Gabriele Kaeppler
Kursort: Seminarraum ZBV München, Georg-Hallmaier-Str.6, 81369 München
Anmeldung: Mittels Anmeldeformular, Kurs-Nummer und erforderlicher Anlagen oder online
Gebühr: 150,00 €, inklusive Skript, Kaffeepausen, Mittagessen

**Termine 2022** | 09:00 bis 18:00

| | |
|---|---|
| Kurs-Nr. 2230 | 18.03.2022 |
| Kurs-Nr. 2235 | 16.09.2022 |

Bildnachweis: lenetstan / Shutterstock.com

**KURSABSAGEN**

Folgende Fortbildungen werden 2022 bedauerlicherweise nicht stattfinden können:
PAss – Prophylaxe Assistentin, Update Funktionslehre – das ABC der Schienentherapie, Zirkel Training Endodontie

# Der ZBV vor Ort
# Praxisinterne Prophylaxekurse exklusiv für Ihr Team

**Ja, Sie lesen richtig** – der ZBV München kommt in Ihre Praxis! Auf vielfachen Wunsch hat das Referenten:innenTeam ihres ZBV München ein Fortbildungsprogramm auf die Beine gestellt, dass sich exklusiv und ganz individuell mit dem Prophylaxekonzept ihrer Praxis auseinandersetzt und ihr Team gezielt fit macht. Dabei haben Sie die Möglichkeit für bis zu sechs Teilnehmern aus folgenden drei Fortbildungsmodulen zu wählen:

**Haben Sie Terminwünschen außerhalb der aktuellen Termine oder Fragen, dann kontaktieren Sie uns bitte unter zbvgoespraxis@web.de**

Modul Basics-Bronze – Scaling: Step by Step (Kursumfang: 1 Tag) für zahnärztliches Personal

**Kursinhalte**

- Instrumentenkunde, Scaling mit Universalscaler am Phantomkopf, Körperschonende korrekte Sitzpositionen, Diverse extra- und intraorale Abstützungsmöglichkeiten incl. Hilfsabstützung, Sichere Adaption und Angulation der Instrumente um Gingiva-Traumata zu vermeiden, Arbeitssystematik, Hebel- oder Zugbewegung mit dem richtigen Dreh, Anwendung von Schall- und Ultraschallgeräten, Sondierungsübungen, um das Ergebnis zu überprüfen

  Das Modul „Basic-Bronze“ schließt mit einem Teilnahmezertifikat ab.

| | | |
|---|---|---|
| **Termine 2022** \| 09:00 bis 17:00 | Kurs-Nr. 1 | 05.02.2022 |

Modul PZR-Silber – PZR-Erfolgskonzept (Kursumfang: 3 Tage) für zahnärztliches Personal

**Kursinhalte**

- Befundung: PSI,API,SBI, Scaling, Schall- und Ultraschallanwendung, Glattflächenpolitur, Airpolishing, Mundhygienetraining am Patienten, Patientenführung, Motivation, Demonstration und Instruktion, Fluoridierung, Terminmanagement

  Das Modul „PZR-Silber“ beinhaltet ein begleitendes, kollegiales Prüfungsfachgespräch und schließt mit einem Teilnahmezertifikat ab.

| | | |
|---|---|---|
| **Termine 2022** \| 09:00 bis 17:00 | Kurs-Nr. 2 | 21.01.2022 – 22.01.2022 und 29.01.2022 |

Modul PAR-Gold – PAR-Konzept nach aktuellem Stand (Kursumfang: 4 Tage) für zahnärztliches Personal

**Kursinhalte**

- PA-Status, Befund, Diagnose und Dokumentation, Neue Klassifikation, Staging und Grading, S3 Leitlinie, Aufklärung- und Therapiegespräch, begleitende Antibiotikatherapie, Initialtherapie incl. patientenindividuelle Mundhygieneunterweisung, Antiinfektiöse Therapie, Praktisches Training mit Spezialküretten Schall/ Ultraschall, PA-N, Befund-Evaluation, UPT, Erfolgreiche Betreuung des PA-Patienten, Die neue PAR Richtlinie und Möglichkeiten der Abrechnungen

  Das Modul „PAR-Gold“ beinhaltet ein begleitendes, kollegiales Prüfungsfachgespräch und schließt mit einem Teilnahmezertifikat ab.

| | | |
|---|---|---|
| **Termine 2022** \| 09:00 bis 17:00 | Kurs-Nr. 3 | 25.02.2022 – 26.02.2022 und 11.03.2022 – 12.03.2022 |

| | |
|---|---|
| Referenten | DH Karin van Hulst, DH Stefanie Lautner |
| Kursort | Zahnarztpraxis (max. 6 Teilnehmer) |
| Anmeldung | online auf www.zbvmuc.de |
| Gebühr | 980,00 € pro Kurstag, Inkl. Skripten, Materialien, Praxis-Check Up vor Kursbeginn |



zbv münchen | 2022

Röntgenkurs Aktualisierung für Zahnärzt:innen

Wer die Röntgenfachkunde 2017 erworben hat, muss sie 2022 aktualisieren.

Bitte beachten Sie, dass die Teilnahme an der Aktualisierung nur dann möglich ist, wenn Sie im Besitz des Erwerbs einer deutschen Fachkunde im Strahlenschutz sind.

| | |
|---|---|
| Referenten | Prof. Dr. Christoph Benz, Prof. Dr. Gabriele Kaeppler |
| Kursort | Zahnklinik München, Goethestr. 70, 80336 München, Großer Hörsaal |
| Anmeldung | Mittels Anmeldeformular und Angabe der Kurs-Nummer oder online |
| Gebühr | 58,00 €, inklusive Skript, Prüfung, Zertifikat |
| Fortbildungspunkte | 5 |

| | | | |
|---|---|---|---|
| **Termine 2022** \| 17:00 bis 19:15 | Kurs-Nr. 2220 | 23.03.2022 | Anmeldeschluß:02.03.2022 |
| | Kurs-Nr. 2225 | 28.09.2022 | Anmeldeschluß: 07.09.2022 |

Ausbildung zum Brandschutzhelfer für Zahnärzt:innen

Sinnvoll für Praxisinhaber – Nach den Vorgaben ASR A2.2 Abschnitt 6.2 und 7(1), Für jede ZA- / KFO- u. MKG-Praxis vorgeschrieben
Eine Anmeldung zu diesem Kurs ist auch für alle anderen Berufsgruppen innerhalb des HKaG möglich.

**Kursinhalte**

- 90 - 120 Min. Grundzüge des vorbeugenden Brandschutzes, Betriebliche Brandschutzorganisation, Verhalten im Brandfall, Gefahren durch Brände, Funktions- und Wirkungsweise von Feuerlöscheinrichtungen
- Praktische Löschübung mit Feuerlöscheinrichtungen

| | |
|---|---|
| Referenten | Richard Schmid, Brandinspektor |
| Kursort | Städtisches Klinikum München-Harlaching |
| Anmeldung | Mittels Anmeldeformular und Angabe der Kurs-Nummer oder online |
| Gebühr | 88,00 € |
| Fortbildungspunkte | 3 |

| | | |
|---|---|---|
| **Termine 2022** \| 16:00 bis 18:45 | Kurs-Nr. 2240 | 30.03.2022 |
| | Kurs-Nr. 2245 | 19.10.2022 |

zbv münchen | 2022

**KURSANMELDUNG**

Kurs-Nr.:

Name Kursteilnehmer/in

Geburtsdatum und Geburtsort

Adresse Kursteilnehmer/in

Rechnungsadresse ☐ Praxis/ ☐ Privat

Name/Adresse der Praxis

Telefon/Telefax/E-Mail

**IHRE ANMELDUNG IST NUR VERBINDLICH, WENN FOLGENDE ANLAGEN DER JEWEILIGEN KURSANMELDUNG BEIGELEGT WERDEN.**

**PRAXISPERSONAL**

Prophylaxe-Basiskurs: ZAH/ZFA-Urkunde, Röntgenbescheinigung in Kopie
Röntgenkurs (10-Std.): ZAH/ZFA-Urkunde, Bescheinigung über 3-Std. praktische Unterweisung durch Praxisinhaber
Aktualisierung-Röntgen: Aktuelle Röntgenbescheinigung in Kopie

**ZAHNÄRZTE/INNEN**

Aktualisierung Röntgen: ☐ Hiermit bestätige ich, dass ich im Besitz des Erwerbs der deutschen Fachkunde im Strahlenschutz bin.

**ZAHLUNG DER KURSGEBÜHR**

Hiermit melde ich mich verbindlich zu o.g. Fortbildungsveranstaltung des ZBV München Stadt und Land an.

☐ Ich habe die Stornobedingungen gelesen und erkläre mich damit einverstanden.
*Sollte die Anmeldung 3 Wochen vor Kursbeginn oder später erfolgen, ist die Zahlung der Kursgebühr per Überweisung fällig.*

Gemäß den Vorschriften (gültig ab 01.02.2014) zum SEPA-Lastschrifteinzugsverfahren erfolgt der Einzug mit Vorankündigung (Pre-Notification) als Rechnungsbestandteil mit Angabe unserer Gläubiger-ID und der Mandatsreferenznummer.

☐ Überweisung: Ich werde die fälligen Kursgebühren nach Rechnungserhalt gemäß den Vereinbarungen der Rechnungsstellung rechtzeitig vor Kursbeginn per Überweisung bezahlen.

Datum Unterschrift, Stempel

☐ Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats: Ich ermächtige den ZBV München, Kursgebühren von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom ZBV München auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Die Abbuchung erfolgt gemäß den Vereinbarungen in der Rechnungstellung.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

☐ Praxiskonto/ ☐ Privatkonto

Kontoinhaber: Kreditinstitut:

IBAN: BIC:

Datum/Unterschrift, Stempel (bzw. Bevollmächtigte/r für SEPA-Lastschriftmandat)

**STORNIERUNG / KURSABSAGE**

Bei Stornierung durch den Teilnehmer ab 5 Wochen vor Kursbeginn ist eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 20,- fällig. Bei Stornierung ab zwei Wochen vor Kursbeginn betragen die Stornogebühren 50 % der Kursgebühr.

Ein Rücktritt oder eine Absage nach Beginn der Veranstaltung kann nicht mehr berücksichtigt werden. Entsprechendes gilt bei Nichterscheinen ohne vorherige Stornierung. Dem Teilnehmer bleibt vorbehalten, im Einzelfall einen geringeren Schaden, dem ZBV München bleibt vorbehalten, im Einzelfall einen höheren Schaden nachzuweisen.

Rücktritte/Stornierungen/Absagen müssen schriftlich vorgenommen werden. Entscheidend dafür ist das Datum des Eingangs beim ZBV München. Die Vertretung gemeldeter Teilnehmer ist selbstverständlich möglich.

Der ZBV München behält sich in Ausnahmefällen die Änderung von Terminen, Referenten und geringfügige Änderungen des Seminarinhalts unter Wahrung des Gesamtcharakters der Veranstaltung und des Vertragszwecks vor. Bei Ausfall des Kurses, durch Erkrankung des Referenten, höhere Gewalt oder sonstigen nicht vom ZBV München zu vertretenden wichtigen Gründen, besteht kein Anspruch auf Durchführung der Veranstaltung. Im Falle zu geringer Teilnehmerzahl behält sich der ZBV München den Rücktritt vor. In diesen Fällen werden die Teilnehmer umgehend vom ZBV München informiert und die geleistete Kursgebühr wird erstattet.

In jedem Falle beschränkt sich die Haftung ausschließlich auf den Veranstaltungspreis. Schadensersatzansprüche jeglicher Art gegenüber dem ZBV München sind ausgeschlossen, sofern sie von ihm nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden.

Datenschutzhinweis:
Die vom ZBV München Stadt und Land von Ihnen geforderten und angegebenen personenbezogenen Daten werden gemäß den derzeit geltenden gesetzlichen Datenschutzrechtsverordnungen erhoben, bearbeitet, gespeichert und gegebenenfalls gelöscht. Weitere Hinweise unter www.zbvmuc.de oder durch den Datenschutzbeauftragten der Körperschaft.

# montagsfortbildung

## Das Original

SEIT 2019 FINDET DIE MONTAGSFORTBILDUNG DES ZAHNÄRZTLICHEN BEZIRKSVERBANDS MÜNCHEN IN DER ZAHNKLINIK MÜNCHEN STATT.

abgesagt

NEUE TERMINE FOLGEN IN KÜRZE

**Die Montagsfortbildung** ist seit über 40 Jahren für Kolleginnen und Kollegen aus München eine Institution. Regelmäßig begrüßen wir bis zu 250 Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

An etwa 12 ausgewählten Montagen im Jahr finden zu unterschiedlichen zahnärztlichen Fachthemen Veranstaltungen statt. Das Angebot ist für die Münchner Kollegenschaft kostenlos. Seit Januar 2019 findet die Montagsfortbildung wieder in der Universitätszahnklinik statt.

Sie finden uns:

Zahnklinik der LMU München
Goethestraße 70, 80336 München
Großer Hörsaal im Erdgeschoss

Die Vorträge beginnen um 20.00 Uhr ct
und enden gegen 21.45 Uhr.

Im Vorfeld der jeweiligen Termine finden Sie ein kurzes Abstract des Referenten. Soweit die Referentinnen und Referenten zustimmen, finden Sie nach der Veranstaltung das Skript zum Download auf www.zbvmuc.de.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen und den
Austausch mit Ihnen!

*Dr. Cornelius Haffner*
*Fortbildungsreferent des ZBV München Stadt und Land*

Wir dürfen Sie bitten, sich online unter www.zbvmuc.de oder sich per E-Mail unter info@zbvmuc.de schriftlich anzumelden.

Montagsfortbildung/Thema:

_____

_____

An der oben genannten Montagsfortbildung des ZBV München Stadt und Land nehmen folgende Personen teil.

Teilnehmer:

_____

_____

Datum/Unterschrift/Stempel/:

_____

Die Veranstaltung ist für Mitglieder des ZBV München Stadt und Land kostenfrei.

Gemäß den Leitsätzen der BZÄK, DGZMK und KZBV zur zahnärztlichen Fortbildung wird diese Veranstaltung mit 2 Fortbildungspunkten bewertet.

Bildnachweis: ASDF_MEDIA / Shutterstock.com

| | |
|---|---|
| 10. Januar 2022 | Arbeitskreis für Zahnerhaltung |
| Thema: | Zahnaufhellung heute – Materialien und Methoden |
| Referent: | Dr. med. dent. Jörg Weiler, Köln (links) |
| Abstract: | Welche Methoden gibt es und wann ist welche indiziert. Wie funktioniert Zahnaufhellung und welche Methoden sind wissenschaftlich belegt. Welche Verfahren sind mehr kostenintensives Marketing als funktioneller Nutzen. Ist Zahnaufhellung kosmetisch oder medizinisch und was bedeutet der Unterschied. Abrechnung der Zahnaufhellung gemäß GOZ und unter Berücksichtigung der Indikation (kosmetisch/medizinisch).<br>Der Vortrag soll die obigen Fragen beantworten und einen Leitfaden für das Zahnaufhellungskonzepts in der eigenen Praxis geben. Eine Auswahlhilfe für das Behandlungsverfahren bei Standardsituationen; welches Verfahren ist für die eigene Praxis am praktikabelsten? Die Anwendung von verschiedenen Verfahren im Vergleich bei der gleichen Indikation werden besprochen, um eine bestmögliche Integration in den eigenen Praxisablauf zu ermöglichen |
| 24. Januar 2022 | Arbeitskreis Praxisumfeld |
| Thema: | Nachhaltigkeit – ein wesentlicher Erfolgsfaktor für Unternehmen in der Zukunft |
| Referent: | Peter Frieß, Vorsitzender der Geschäftsführung, Fokus Zukunft GmbH & Co. KG |
| Abstract: | Der Klimawandel ist die größte Herausforderung für die Menschheit seit dem Ende der Eiszeit. Die Notwendigkeit zu raschem Handeln führt zu immer stärkerem Druck von Seiten der Kunden, der Regulatorik bis hin zu den Mitarbeitern. CO2 bekommt ein immer höheres Preisschild und die Kreditvergabe und die Konditionen werden von der Nachhaltigkeit des Unternehmens abhängig.<br>Über die Notwendigkeit und den Weg zur eigenen Klimaschutzstrategie sowie die Vorteilhaftigkeit für die künftige Entwicklung auch Ihres zahnärztlichen Unternehmens, referiert am 24.01.2022 CEO und Gründer der Fokus Zukunft GmbH & Co. KG Peter Frieß. Der studierte Betriebswirt beschäftigt sich seit 2011 intensiv mit dem Thema Nachhaltigkeit und hat mit seiner Nachhaltigkeitsberatung in den vergangenen fünf Jahren über 1.200 Unternehmen auf dem Weg in die Nachhaltigkeit begleitet. |

## Abschlusspüfung für Zahnmedizinische Fachangestellte Januar/Februar 2022

- Prüfungstag: 19. Januar 2022
- Prüfungsort: Städtische Berufsschule für Zahnmedizinische Fachangestellte
  Orleansstr. 4, 81669 München
- Prüfungsgebühr: € 240,00

**Die endgültige Anmeldebestätigung erfolgt im Dezember 2021.**

Für die Berufsschulen Bad Tölz, Erding, Fürstenfeldbruck und Starnberg wenden Sie sich bitte an den

ZBV Oberbayern,
Messerschmittstr. 7, 80992 München
Telefon: 089- 79 35 58 80

## Bekanntgabe von Terminen zur Abschlussprüfung im Januar 2022 für Zahnmedizinische Fachangestellte (ZFA)

| | |
|---|---|
| 19. Januar 2022 (Mittwoch) | Abschlussprüfung – Schriftlicher Teil |

Zeitplan

| | |
|---|---|
| 08:30 – 10:00 Uhr | Abrechnungswesen |
| 10:00 – 11:00 Uhr | Praxisorganisation und –verwaltung |
| 11:00 – 11:45 Uhr | PAUSE |
| 11:45 – 13:15 Uhr | Behandlungsassistenz (einschließlich Röntgen) |
| 13:15 – 14:00 Uhr | Wirtschafts- und Sozialkunde |

- Handy-Verbot!
- Taschenrechner nicht vergessen!
- Personalausweis mitnehmen!
- Prüflinge erhalten „Terminzettel" zur Vorlage für den/die Ausbildende/n
  Genaue Infos finden Sie Anfang Dezember auf der Schul-Homepage

| | |
|---|---|
| 20.01. – 07.02.2022 | Abschlussprüfung – Praktischer Teil |

Der genaue Termin und die Uhrzeit werden am Tag der schriftlichen Prüfung ausgehängt.

| | |
|---|---|
| 23.02. – 24.02.2022 | Abschlussprüfung – Mündliche Ergänzungsprüfung - |

| | |
|---|---|
| 24.02.2022 (Donnerstag) | Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses |

- Den genauen Zeitplan, gestaffelt nach Prüfungsnummer, finden Sie auf der Schul-Homepage
- Ausgabe der Urkunden, der Prüfungszeugnisse, der Röntgen- und der Prüfungsbescheinigungen der Bayerischen Landeszahnärztekammer
- Ausgabe der Abschluss- bzw. Entlasszeugnisse der Schule

Bei bestandener Prüfung enden die Ausbildungsverträge mit dem 24.02.2022,
bei nicht bestandener Prüfung gemäß Vertragsende!



zbv münchen | BERATUNG UND TERMINE

## Zwischenprüfung für Zahnmedizinische Fachangestellte 2022

- Prüfungstag: Mittwoch, 27. April 2022, 8:15 – 9:15 Uhr
- Prüfungsort: Berufsschule für Zahnmedizinische Fachangestellte, Orleansstr. 4, 81669 München.
  (Es gelten die am Prüfungstag gültigen Corona-Vorschriften)

SchülerInnen, die an der Zwischenprüfung teilnehmen, in der Regel sind das alle Schülerinnen der 2. Klassen (2. Ausbildungsjahr), müssen am Mittwoch, den 27.04.2022, spätestens 8:15 Uhr zur Zwischenprüfung erscheinen, auch wenn ihr Schultag nicht mittwochs ist.

Die MittwochsschülerInnen unter den PrüfungsteilnehmerInnen bleiben zum regulären Unterricht ab 9.30 Uhr in der Berufsschule. Alle anderen PrüfungsteilnehmerInnen gehen nach der Prüfung in ihre Ausbildungspraxen.

Prüfungsbescheinigung!!!
Der Nachweis über die Teilnahme an der Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung.
BITTE BEWAHREN SIE DIESE BESCHEINIGUNG SICHER AUF!

## Anmeldung zur Abschlussprüfung am 01.06.2022

- Sie haben Fragen zur Abschlußprüfung?
  Bitte wenden Sie sich bei allen offenen Fragen direkt an den ZBV München, Herr Cosboth, Telefon 0 89 / 7 24 80 - 3 08

- Wie und wann melden Sie sich zur Abschlussprüfung an?
  In der Woche vom 24.01.2022 bis 28.01.2022 wird in den Schulklassen das Anmeldeformular ausgeteilt.

Das Anmeldeformular ist vollständig ausgefüllt und unterschrieben (Ausbilder/in und Auszubildende/r) bis spätestens

**16.03.2022 (es gilt der Poststempel)**

beim
Zahnärztlichen Bezirksverband München Stadt und Land
Georg-Hallmaier-Str. 6, 81369 München
einzureichen:

Folgende Unterlagen müssen beigefügt werden:
- Anmeldeformular (Original)
- das letzte Zeugnis der Berufsschule (Kopie)
- Bescheinigung über die abgelegte Zwischenprüfung (Kopie)
- Berichtsheft
- Röntgenberichtsheft inkl. Bilder

(Bitte beachten Sie, dass unvollständige Unterlagen nicht bearbeitet werden!
Die Unterlagen müssen komplett beim ZBV München eingereicht werden! Unvollständige oder verspätet eingereichte Anmeldungen führen zum Ausschluss von der Abschlussprüfung)

Zulassung:
Zur Abschlussprüfung Juni/Juli 2022 werden die Auszubildenden zugelassen,
deren Ausbildungszeit bis spätestens 30.09.2022 endet.

## Mitgliedsbeiträge

Am 01.01.2022 war der Mitgliedsbeitrag für das I. Quartal 2022 fällig.

Quartalsbeiträge für den ZBV München

| Gruppe | 1A | 2A | 2B | 3A | 3B | 3C | 3D | 5 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| ZBV/€ | 110,- | 57,- | 28,- | 110,- | 110,- | 34,- | 24,- | 50 v. H. der Beitragshöhe nach der zutreffenden Beitragsgruppe |

Die Beiträge werden durch Einzugsermächtigung im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.
(lt. Beschluss in der Delegiertenversammlung des Zahnärztlichen Bezirksverbandes München Stadt und Land am 05.12.2018)
Die neue Beitragsordnung tritt am 01.04.2020 in Kraft.

## Geschäftsstelle ZBV München Stadt und Land

Zu folgenden Bürozeiten erreichen Sie uns telefonisch:

| | |
|---|---|
| Montag bis Donnerstag | 09.00 Uhr bis 11.00 Uhr |
| | 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr |
| Freitag | 09.00 Uhr bis 11.00 Uhr |

### Katja Wemhöner

Tel.: 72480-304, E-Mail: kwemhoener@zbvmuc.de
- Mitgliederverwaltung
- Berufsbegleitende Beratung
- Terminvereinbarung

### Oliver Cosboth

Tel.: 72480-308, E-Mail: ocosboth@zbvmuc.de
- ZFA-Ausbildung und -Prüfung
- Zahnärztlicher Anzeiger
- Montagsfortbildung

### Kerstin Birkmann

Tel.: 72480-311, E-Mail: kbirkmann@zbvmuc.de
- Buchhaltung
- Berufsrecht

| | |
|---|---|
| Montag bis Mittwoch | 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr |
| Mittwoch | 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr |

### Renée Raabe

Tel.: 72480-306, E-Mail: raabe@zbvmuc.de
- Fortbildungskurse ZÄ/ZA und ZAH/ZFA

| | |
|---|---|
| Dienstag bis Freitag | 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr |

## Meldeordnung und Anzeigepflichten

Änderungen wie z.B. Privat- und Praxisanschrift, Beginn oder Ende einer Tätigkeit, Niederlassung, Praxiswechsel oder Praxisaufgabe, zusätzliche akademische Grade, etc. müssen dem ZBV München Stadt und Land umgehend mitgeteilt werden! Verstöße gegen die Meldeordnung sind zugleich Verstöße gegen § 3 Abs. 2 der Berufsordnung für die Bayerischen Zahnärzte und können berufsrechtlich geahndet werden.
Fax: 089 -723 88 73, E-Mail: kwemhoener@zbvmuc.de

## Änderung von Bankverbindungen

Bitte denken Sie daran, den ZBV München rechtzeitig bei Änderung Ihrer Bankverbindung zu informieren. Meistens erheben die Banken bei einer Rückbelastung des Beitragseinzuges eine Rücklastschriftprovision von derzeit € 3,00, die wir an Sie weitergeben müssen, wenn Sie die Meldung versäumt haben.





## Impressum


| | |
|---|---|
| Herausgeber | Zahnärztlicher Bezirksverband München Stadt und Land, Körperschaft des öffentlichen Rechts<br>1. Vorsitzende: Dr. Dorothea Schmidt<br>2. Vorsitzender: Dr. Eckart Heidenreich<br>Geschäftsstelle: Georg-Hallmaier-Str.6<br>81369 München, Tel.: 089 -72480304<br>www.zbvmuc.de<br>E-Mail: zaa@zbvmuc.de |
| Chefredaktion<br>Co-Redaktion | Dr. Sascha Faradjli<br>Dr. Raphael Clemm |
| Fortbildung<br>Anzeigen | Renée Raabe<br>Oliver Cosboth |
| Titelgestaltung/Layout | DesignConcept Dagmar Friedrich-Heidbrink |
| | Zuschriften redaktioneller Art richten Sie bitte nur an die Redaktion (zaa@zbvmuc.de), nicht an den Verlag. Für unverlangt eingereichte Manuskripte und Fotos übernimmt die Redaktion keine Haftung. Nachgedruckte Texte geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers oder der Redaktion wieder. |
| Verlag, Herstellung,Vertrieb Werbeservice & Offset Kreuzer GmbH | Hans-Pinsel-Str. 10b, 85540 Haar,<br>Tel.: 089 - 46201525, Fax 089 - 46201523<br>E-Mail: info@kreuzermedia.de<br>www.kreuzermedia.de |
| | Zur Zeit ist die Anzeigenpreisliste Nr. 8 vom Juli 2011 gültig.<br>BEZUGSBEDINGUNGEN Für Mitglieder ist der Bezugspreis im Beitrag enthalten.<br>Preise für Nichtmitglieder: Einzelheft € 3,00 zzgl. MwSt. und Versandkosten.<br>Jahresabonnement € 35,- zzgl. MwSt. und Versandkosten.<br>Auflage: 3000 Exemplare.<br>Erscheinungsweise: monatlich<br>ISSN 0027-3198 |


**www.notdienst-zahn.de** |
Auf dieser Internetseite können sich Schmerzpatienten darüber informieren, welche Praxis in Ihrer Umgebung an allen Wochenenden, Feier- und Brückentagen für den zahnärztlichen Notdienst eingeteilt ist; und zwar bayernweit. Der zeitliche Umfang des Notdienstes in der Zahnarztpraxis ist in München Stadt und Land auf die Zeit von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 18.00 Uhr bis 19.00 Uhr festgesetzt. In der übrigen Zeit, 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr, besteht Behandlungsbereitschaft, also Rufbereitschaft.

Laut Zahnheilkundegesetz, Berufsordnung und Delegationsrahmen der Bundeszahnärztekammer ist eine selbstständige, freiberufliche Tätigkeit zahnärztlichen Personals am Patienten nicht möglich. Die Arbeit am Patienten hat immer unter Aufsicht und Verantwortung des Praxisinhabers, also des approbierten Zahnmediziners zu erfolgen.

# Satzung zur Änderung der Satzung des Zahnärztlichen Bezirksverbandes München Stadt und Land

VOM 15.12.2021

Auf Grund von Art. 5 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Art. 46 Abs. 1 Satz 1 des Heilberufe-Kammergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Februar 2002 (GVBl. S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 678), erlässt der Zahnärztliche Bezirksverband München Stadt und Land mit Zustimmung der Bayerischen Landeszahnärztekammer vom 29.11.2021, Aktenzeichen ÖR 12.4/21 sowie mit Genehmigung der Regierung von Oberbayern vom 09.12.2021, Aktenzeichen ROB-55Hb-2408.Hb_5-1-4-2 folgende Satzung:

**ARTIKEL 1**

Die in der Delegiertenversammlung vom 10. Mai 2006 beschlossene Satzung des Zahnärztlichen Bezirksverbandes München Stadt und Land (Zahnärztlicher Anzeiger, Nr. 14/2006, S. 22), zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Februar 2019 (Zahnärztlicher Anzeiger, Nr. 03/2019, S. 25), wird wie folgt geändert:

**1. In § 7 werden folgende Absätze 9 und 10 angefügt:**

„9) Ist die Durchführung einer Delegiertenversammlung aufgrund von Vorschriften höherrangigen Rechts, insbesondere solcher mit infektionspräventiver Zielrichtung, vorübergehend unzulässig oder aus Gründen höherer Gewalt unmöglich und wäre gleichwohl eine kurzfristige Entscheidung der Delegiertenversammlung erforderlich, und kann das Hindernis nicht in absehbarer Zeit sicher behoben werden, besteht insoweit ein Not-Geschäftsführungs- und -entscheidungsrecht des Vorstands, bis die Delegiertenversammlung zusammentreten kann. Die Satzungs- und Geschäftsordnungsgebung sowie die Festsetzung des Haushaltsplans sind hiervon ausgenommen. Über in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallende Maßnahmen der Not-Geschäftsführung und -entscheidung ist gegenüber der nach Beseitigung des Hindernisses zusammentretenden Delegiertenversammlung Rechenschaft abzulegen und, so weit notwendig, eine in die Zukunft wirkende Beschlussfassung der Delegiertenversammlung über die betreffenden Sachthemen herbeizuführen.

10) Auf Antrag des Vorstands kann der Vorsitzende des Vorstands in besonderen Fällen eine schriftliche Abstimmung der Mitglieder der Delegiertenversammlung durchführen. Eine schriftliche Abstimmung ist nur gültig, wenn sie ein Ergebnis mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten ergibt.“

**2. § 10 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:**

„4) Zu den Vorstandssitzungen ergehen die Einladungen durch das 1. vorsitzende Mitglied des Vorstands, in dessen Vertretung durch das 2. vorsitzende Mitglied des Vorstands unter Angabe der Tagesordnung in Textform. Der Vorstand ist beschlussfähig bei persönlicher Teilnahme von mindestens der Hälfte der Mitglieder und ordnungsgemäßer Ladung sämtlicher Vorstandsmitglieder. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die die teilnehmenden Mitglieder, den Wortlaut der Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss und vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen ist. Vorstandsitzungen können auch in einem Bild- und Ton-Online-Format (Videokonferenz) oder als Telefonkonferenz durchgeführt werden; das Nähere regelt die Geschäftsordnung.“

**ARTIKEL 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt des Zahnärztlichen Bezirksverbands München Stadt und Land in Kraft.

*München, den 15.12.2021*

*Dr. Dorothea Schmidt*
*1. Vorsitzende des Vorstands, Zahnärztlicher Bezirksverband München Stadt und Land*

Dr. Dorothea Schmidt
1. Vorsitzende des Vorstands
ZBV München Stadt und Land

Dr. Eckart Heidenreich
2. Vorsitzender des Vorstands
ZBV München Stadt und Land

ZA Karl Sochurek
1. Beisitzer
ZBV München Stadt und Land

Dr. Thomas Maurer
2. Beisitzer
ZBV München Stadt und Land

Dr. Sascha Faradjli
3. Beisitzer
ZBV München Stadt und Land

Dr. Susanne Strauch
4. Beisitzerin
ZBV München Stadt und Land

Dr. Frank Hummel
5. Beisitzer
ZBV München Stadt und Land

**Kontakt:**

Ruth Hindl,
Grafrather Str. 8, 82287 Jesenwang,
Tel.: 08146-997 95 68,
rhindl@zbvobb.de

Aktuelle Seminarübersicht ZBV Oberbayern
Die Veranstaltungen/Kurse finden
nach den Leitsätzen und Punktebewertungen von BZÄK und DGZMK statt.

→ Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz für ZÄ

| | | |
|---|---|---|
| Mi. 16.03.2022 | 18:00 bis 20:15 Uhr | Online Übertragung |
| Mi. 04.05.2022 | 18:00 bis 20:15 Uhr | 80992 München |
| Mi. 29.06.2022 | 18:00 bis 20:15 Uhr | 80992 München |
| Mi. 20.07.2022 | 18:00 bis 20:15 Uhr | 80992 München |

→ Aktualisierung der Kenntnisse im Strahlenschutz für das zahnärztliche Personal

| | | |
|---|---|---|
| Fr. 24.06.2022 | 16:00 bis 17:30 Uhr | 80992 München |
| Fr. 08.07.2022 | 14:00 bis 15:30 Uhr | 80992 München |
| Fr. 29.07.2022 | 14:00 bis 15:30 Uhr | 80992 München |

→ Winterfortbildung Spitzingsee 2022 für ZÄ

| | | |
|---|---|---|
| Sa. 22.01.2022 | 09:00 bis 17:30 Uhr | 83727 Spitzingsee |
| So. 23.01.2022 | 09:00 bis 12:30 Uhr | |

→ Winterfortbildung Spitzingsee für ZFA

| | | |
|---|---|---|
| Sa. 22.01.2022 | 09:00 bis 17:00 Uhr | 83727 Spitzingsee |

→ Fit für die Zwischenprüfung

| | | |
|---|---|---|
| Mi. 09.03.2022 | 13:30 bis 20:00 Uhr | 80992 München |
| Sa. 12.03.2022 | 09:00 bis 17:00 Uhr | 83024 Rosenheim |

→ Bema/GOZ – Übungen für Auszubildende und als Prüfungsvorbereitung

| | | |
|---|---|---|
| Fr. 25.03.2022 | 09:30 bis 17:00 Uhr | 80992 München |

→ Zahnersatz Kompakt Teil 1 und Teil 2 – Vorbereitung zur Abschlussprüfung

| | | |
|---|---|---|
| Mi. 27.04.2022 Teil 1 | 13:30 bis 20:00 Uhr | 80992 München |
| Sa. 30.04.2022 Teil 1 | 09:00 bis 17:00 Uhr | 83024 Rosenheim |
| Mi. 11.05.2022 Teil 2 | 13:30 bis 20:00 Uhr | 80992 München |
| Sa. 07.05.2022 Teil 2 | 09:00 bis 17:00 Uhr | 83024 Rosenheim |

→ Fit für die praktische Prüfung – Vorbereitung zur Abschlussprüfung

| | | |
|---|---|---|
| Fr. 06.05.2022 | 13:30 bis 20:00 Uhr | 80992 München |

→ Check Up: Fit für die Abschlussprüfung – Vorbereitung zur Abschlussprüfung

| | | |
|---|---|---|
| Fr. 13.05.2022 | 13:30 bis 20:00 Uhr | 80992 München |

→ Prophylaxe Basiskurs

| | | |
|---|---|---|
| 23.09.2022 – 26.10.2022 | 09:00 bis 18:00 Uhr | 80992 München |

→ ZMP Aufstiegsfortbildung 2021 – 2022

Beginn 09.11.2022 – Ende 30.07.2023



# ANZEIGENBUCHUNG bevorzugt online unter www.zbvmuc.de

ZBV München Stadt und Land · Georg-Hallmaier-Str. 6 · 81369 München · Fax: 089-723 88 73 · anzeigen@zbvmuc.de

Bitte kreuzen Sie Ihren gewünschten Erscheinungstermin für folgende Ausgabe/n an und wählen Sie die Rubrik, unter der Ihre Anzeige erscheinen soll. Wählen Sie bitte Ihr Anzeigenformat.

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| ☐ Nr. 02 | Anzeigenschluss: 19.01.2022 | Erscheinungstermin: 31.01.2022 | ☐ Stellengesuch | ☐ Stellenangebot | ☐ Verschiedenes |
| ☐ Nr. 03 | Anzeigenschluss: 16.02.2022 | Erscheinungstermin: 28.02.2022 | ☐ Stellengesuch | ☐ Stellenangebot | ☐ Verschiedenes |
| ☐ Nr. 04 | Anzeigenschluss: 16.03.2022 | Erscheinungstermin: 28.03.2022 | ☐ Stellengesuch | ☐ Stellenangebot | ☐ Verschiedenes |
| ☐ Nr. 05 | Anzeigenschluss: 13.04.2022 | Erscheinungstermin: 25.04.2022 | ☐ Stellengesuch | ☐ Stellenangebot | ☐ Verschiedenes |
| ☐ Nr. 06 | Anzeigenschluss: 11.05.2022 | Erscheinungstermin: 23.05.2022 | ☐ Stellengesuch | ☐ Stellenangebot | ☐ Verschiedenes |
| ☐ Nr. 07 | Anzeigenschluss: 08.06.2022 | Erscheinungstermin: 20.06.2022 | ☐ Stellengesuch | ☐ Stellenangebot | ☐ Verschiedenes |
| ☐ Nr. 08 | Anzeigenschluss: 06.07.2022 | Erscheinungstermin: 18.07.2022 | ☐ Stellengesuch | ☐ Stellenangebot | ☐ Verschiedenes |

Termine werden regelmäßig aktualisiert und können vorab unter www.zbvmuc.de eingesehen werden.

| Größe | Stellengesuch | andere Rubriken |
|---|---|---|
| ☐ 85 x 30 mm | 69,00 € | 105,00 € |
| ☐ 85 x 47 mm | 99,00 € | 140,00 € |
| ☐ 85 x 64 mm | 119,00 € | 159,00 € |
| ☐ 85 x 81 mm | 149,00 € | 195,00 € |
| ☐ 85 x 98 mm | 169,00 € | 229,00 € |
| ☐ 85 x 115 mm | 188,00 € | 250,00 € |
| ☐ 85 x 132 mm (1/4) | 208,00 € | 278,00 € |
| ☐ 175 x 132 mm (1/2) | - | 439,00 € |
| ☐ 175 x 268 mm (1/1) | - | 697,00 € |

☐ Sonderplatzierung Umschlagseite 4, + 10%
☐ Chiffre 15,00 €
☐ Farbaufschlag 4c Anzeigen + 10% (Standard sw)
☐ Andere, individuelle Schriftart + 10%
☐ Autorkorrekturen 65 €/Std.
☐ Logoplatzierung 15,00 €
☐ Korrekturabzug 5,00 €

Bei nicht angefordertem oder termingerecht freigegebenem Korrekturabzug übernehmen wir keine Haftung für etwaige Satzfehler.

Kein Umsatzsteuerausweis, weil kein Unternehmer (§4 KStG i.V.m. §27 Abs. 22 UStG und §2 Abs.3 UStG a.F.)

Bitte geben Sie hier Ihren Anzeigentext deutlich in Druckbuchstaben ein.
Bitte beachten Sie, dass bei einer Anzeigengröße von 85 x 30 mm der maximale Textumfang 180 Zeichen, bei maximal 6 Zeilen beträgt.

Kundenname/Kd.Nr. _____

Adresse _____

E-Mail/Telefon _____

Zahnärztlicher Bezirksverband München
Stadt und Land
Georg-Hallmaier-Str. 6, 81369 München
Gläubiger-Identifikationsnr.:
DE87ZZZ00000534910

Mit meiner Unterschrift ermächtige ich den Zahnärztlichen Bezirksverband München Stadt und Land, den Anzeigenpreis von meinem nachfolgend genannten Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom ZBV München Stadt und Land auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Kontoinhaber: _____

IBAN: _____

BIC: _____

Unterschrift und Stempel: _____

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

# AZUBI-ZEITUNG 2022

Zahnärztlicher
BezirksVerband
München Stadt und Land

**Liebe Kolleginnen und Kollegen,**

der ZBV München Stadt und Land wirbt auch für das Jahr 2022 wieder auf breiter Basis für den Nachwuchs für den Beruf der **Zahnmedizinischen Fachangestellten**. Dazu gestalten wir erneut eine Informationszeitung mit großem Stellenangebotsteil, der an die Münchner Abschluss-Schüler/innen herausgegeben wird.

Die Zeitung informiert umfassend über den Beruf **„Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r“** mit all seinen Anpassungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten. Durch das Ausbildungsplatz-Angebot gewinnt die Azubi-Zeitung erheblich an Attraktivität. Die Azubi-Zeitung wird an alle Münchner Schulen zur Verteilung in den Abschluss-klassen gesandt.

Wir freuen uns, wenn Sie sich so aktiv wie in den letzten Jahren mit Ihrem Ausbildungsplatz-Angebot beteiligen. Der Anzeigenpreis beträgt 85,00 € zzgl. MwSt. (Größe der Anzeige 85 x 47 mm – max. 320 Zeichen / 10 Zeilen – bei Überschreitung erhöht sich der Preis. Individuelle Anzeigengrößen gerne nach Rücksprache).
Bitte füllen Sie das Formular unten vollständig aus und senden dieses bis spätestens 24.01.2022 mit Ihrem Anzeigentext an den ZBV München Stadt und Land, bevorzugt als Datei per E-Mail: anzeigen@zbvmuc.de oder per Fax: 089 / 7 23 88 73.

Dr. Dorothea Schmidt
1. Vorsitzende

Dr. Eckart Heidenreich
2. Vorsitzender

**Anzeigenauftrag** (bis 24.01.2022 bevorzugt per E-Mail, ansonsten per Fax: 089 / 7 23 88 73, bitte gut leserlich)
An der Aktion „Azubi-Zeitung“ nehme ich verbindlich mit meiner Anzeige teil!

**Ihr Ansprechpartner:**
**Herr Cosboth**
**Tel: 7 24 80 - 308**
**Rücksendung bis 24.01.2022**

max. 320 Zeichen / 10 Zeilen

Praxisname/Kd.Nr. _____

Adresse _____

E-Mail/Telefon _____

Zahnärztlicher Bezirksverband
München Stadt und Land
Georg-Hallmaier-Str. 6, 81369 München
Gläubiger-Identifikationsnr.:
DE87ZZZ00000534910

Mit meiner Unterschrift ermächtige ich den ZBV München Stadt und Land, den Anzeigepreis von meinem nachfolgend genannten Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von ZBV München Stadt und Land auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Kontoinhaber: _____

IBAN: _____

BIC _____

Unterschrift und Stempel: _____

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

## Stellenangebote

WIR SUCHEN SIE!
Zahnarztpraxis in der Maximilianstraße

Für unsere Rezeption suchen wir eine freundliche und kompetente Unterstützung unseres Teams.
(keine Abrechnung).

Weitere Infos bzw. Kurzbewerbungen unter
faktura@praxis-dr-gessner.de

WIR FREUEN UNS AUF SIE!

Zahnarztpraxis im Herzen von Grünwald sucht

**eine*n Kinderzahnarzt*in**,
**eine*n engagierte*n ZFA und**
**eine*n freundliche*n ZMP** (jeweils in Teilzeit)

kontakt@zahn-lounge.com

**MKG Kollege*in, Oralchirurg*in**
**in Teilzeit**

mit jahrelanger Erfahrung und zumindest kleinem eigenen Zuweisernetzwerk für 1-3 Tage pro Woche zur Mitarbeit in etablierter implantologisch ausgerichteter MKG Praxis gesucht.

Ich bitte um Kontaktaufnahme per E-Mail unter folgender Adresse

praxis@implantologie-digital.de

PRAXIS IN MÜNCHEN-NEUHAUSEN SUCHT AB SOFORT
ENGAGIERTE UND FREUNDLICHE **ZMA/ZMF** (m/w/d)
FÜR DIE ASSISTENZ UND PROPHYLAXE.
VOLLZEIT ODER TEILZEIT MÖGLICH

E-MAIL: **dr.m.brand@gmx.de**

34

Zum 01. April 2022 oder früher suchen wir eine*n **Zahnarzt*in**

- bevorzugt mit Erfahrung in Endodontie
- Mikroskop vorhanden
- Konservierende- und Kinderzahnheilkunde
- Prothetische Zahnheilkunde
- Arbeitszeiten nach Vereinbarung (20 - 30 Std/Woche)

Weiter suchen wir eine*n **ZMF/ZMP/ZMA** in Teilzeit
(20 – 30 Std) oder Vollzeit zur Durchführung von

- Professioneller Zahnreinigung (PZR)
- Individualprophylaxe bei Kindern
- Bleaching
- unterstützende Parodontitis-Therapie
- Stuhlassistenz

Wir sind eine moderne, zentral gelegene Zahnarztpraxis mit einem freundlichen Team im Herzen Münchens, die mit viel Freude ihre Patienten versorgt.

**Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung:**
**Zahnärztliche Gemeinschaftspraxis**
**Dr. Jürgen Pink & Dr. Marc Wolferstätter**
**Maximilianstr. 34 / 80539 München / Tel.: 089-222503 /**
**info@max34.de**

## Verschiedenes

www.zahnarzt-erfolgsseminare.de

**Prophylaxe Notfall**
Übernehme flexibel Prophylaxe Tätigkeiten.

Kontakt: 0179 / 598 68 94

## Anzeigentermine 2022

| Nummer | Anzeigenschluss | Erscheinungsdatum | Nummer | Anzeigenschluss | Erscheinungsdatum |
|---|---|---|---|---|---|
| 02 | 19.01.2022 | 31.01.2022 | 08 | 06.07.2022 | 18.07.2022 |
| 03 | 16.02.2022 | 28.02.2022 | 09 | 03.08.2022 | 15.08.2022 |
| 04 | 16.03.2022 | 28.03.2022 | 10 | 31.08.2022 | 12.09.2022 |
| 05 | 13.04.2022 | 25.04.2022 | 11 | 28.09.2022 | 10.10.2022 |
| 06 | 11.05.2022 | 23.05.2022 | 12 | 26.10.2022 | 07.11.2022 |
| 07 | 08.06.2022 | 20.06.2022 | 13 | 23.11.2022 | 05.12.2022 |